

eorum'. Hier umfasst *divortium* offenbar alle Fälle der Scheidung. Nach einer ebenfalls für alle Fälle zutreffenden etymologischen Erklärung des Wortes *divortium* folgt dann in fr. 2: 'In repudiis autem, id est renuntiatione, comprobata sunt haec verba: tuas res tibi habeto' u. s. w. In dem ganzen Zusammenhange kann das nur bedeuten, dass das *repudium* die *renuntiatio*, die feierliche Ankündigung des *divortium* ist.

Diese feierliche Ankündigung des *repudium* konnte mündlich geschehen, und zwar persönlich oder durch Boten, und wohl nicht nur im letzteren Falle unter Zuziehung von Zeugen¹. So fasst auch Isidor, *Etymol.* IX, 7, 24 die Sache: 'Repudium est, quod sub testimonio testium vel praesenti vel absenti mittitur'². Isidor dachte wohl bei dem Ausdruck *repudium* mittere nicht nur an die mündliche Erklärung, sondern auch an die schriftliche durch Uebersendung eines Scheidebriefes. Dieser wird *Dig.* XXIV, 2, 7 als *libellus divortii*, *Cod. V.* 17, 6 als *repudii libellus* bezeichnet, in den fränkischen Formelsammlungen regelmässig als *libellum repudii* (*Marculf II.* 30. *Form. Tur.* 19. *Form. Sal. Merk.* 18), und hier entspricht die Bezeichnung als *repudium*, trotzdem es sich in diesen Stücken durchweg um *divortium ex consensu* handelt, durchaus dem aus den römischen Quellen gewonnenen Resultat.

Treten wir nunmehr an die westgothischen Gesetze heran und halten fest, dass die Ausdrücke *repudium* und *repudiare* oder *divortium* an sich noch keinen Schluss auf die eine oder andere Art der Scheidung zulassen, so wird die Erklärung sehr vereinfacht. Ausserdem haben wir den Vortheil von III, 6, 1 jetzt einen Text mit Sicherheit als den originalen betrachten zu können, der einen guten und sachgemässen Sinn ergiebt, während die früheren Erklärer³ den hier verstümmelten Vulgattext benutzt haben, der sie nothwendig auf falsche Fährten bringen musste⁴.

1) Cf. *Dig.* XXIV, 2, 1. 2, § 3; l. 9; vgl. ausserdem Karlowa, *Röm. RG.* II, S. 189 und Schlesinger, *Die Form der Eheschliessung bei den Römern*, *Z. f. Rechtsgesch.* V, S. 193 ff. 2) Die Erklärung welche Isidor unmittelbar darauf von *divortium* giebt ist zu eng, widerspricht aber unserer Auffassung nicht. 3) Mit Ausnahme Geffickens, der den Text der *Recessvindiana* nach der Handausgabe kannte, aber auf diese Stelle nicht näher eingeht. 4) Der im Anfang unverstümmelte Text von III, 6, 1 war vor dem Erscheinen der Handausgabe nur durch die Madrider Ausgabe bekannt, die hier gegen die Regel einmal einen besseren Text als die anderen Ausgaben enthielt. Vgl. Dahn, *Studien* S. 120; London S. 47. Dahns Vorwurf, dass das Gesetz schlecht redigiert sei, erledigt sich durch den ursprünglichen Text von selbst.